

Neuerungen bei der jährlichen Körperschaftsteuererklärung und Einführung des Maßnahmenpakets "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" (ViDA - VAT in the Digital Age).

1. Änderung des Formulars 101

Die Formulare 101 "Körperschaftsteuererklärung" und 101G "Konsolidierte Körperschaftsteuererklärung nach steuerlicher Organschaft" wurden aktualisiert, um den 2024 vorgenommenen Novellen der Abgabenordnung (*Rum.: Steuergesetzbuch*) bezüglich Körperschaftsteuer und Mindestumsatzsteuer Rechnung zu tragen.

Sohin wurden neue Zeilen eingeführt, um Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Körperschaftsteuer
- Die Mindestumsatzsteuer, die für Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro zur Anwendung kommt. Diese Steuer entsteht, wenn die veranlagte Körperschaftsteuer niedriger ist als die Mindestumsatzsteuer.
- Rückerstattung des Jahressteuerverlustes bis zu einem Höchstbetrag von 70 % des in den nächsten
 5 aufeinanderfolgenden Jahren erzielten steuerpflichtigen Gewinns.

Quelle: Verordnung Nr. 206/2025 zur Genehmigung des Musters, des Inhalts und der Ausfüllanleitung der Formulare 101 "Körperschaftsteuererklärung" und 101 steuerliche Organschaft "Konsolidierte Erklärung zur Körperschaftsteuer auf Ebene der steuerlichen Organschaft", veröffentlicht am 18.02.2025

2. ViDA - Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Der Rat der Europäischen Union hat am 11.03.2025 das Legislativpaket "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" (ViDA) zur Änderung der jeweils geltenden Mehrwertsteuerrichtlinie angenommen. Die Implementierung dieses Maßnahmenpakets erfolgt schrittweise, mit Umsetzungsfristen bis einschließlich 2035.

Das ViDA-Paket ist in drei Kernbestandteile od. Hauptsäulen gegliedert, und zwar:

- a. Elektronische Rechnungsstellung und digitale Mehrwertsteuermeldung:
 - In 20 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung der ViDA-Richtlinie können die Mitgliedstaaten die elektronische Rechnungsstellung für ihre inländischen Umsätze zwingend einführen, ohne weitere Ausnahmeregelungen zu beantragen.
 - Ab dem 1. Juli 2030 wird die elektronische Rechnungsstellung für grenzüberschreitende B2B- und B2G-Umsätze obligatorisch. Die digitale Datenmeldung an die Steuerbehörden wird in einem europaweit geltenden Standardformat erfolgen.
 - Bis zum 1. Januar 2035 sollen die elektronische Rechnungsstellung und die digitalen Berichterstattungssysteme in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig harmonisiert sein.
 - Mit der digitalen Berichterstattung sollen die zusammenfassenden Meldungen für innergemeinschaftliche Transaktionen (MIAS) abgeschafft werden.



- b. Neue Mehrwertsteuerregeln für Online-Plattformen ("Plattformwirtschaft"):
 - Ab dem 1. Juli 2028 werden Plattformen, die kurzzeitige Vermietungs- und Personenbeförderungsleistungen vermitteln, für die Erhebung und Abführung der Mehrwertsteuer in den Fällen verantwortlich sein, in denen ihre/die Dienstleistenden nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind und keine Mehrwertsteuer selbst erheben. Das ViDA-Paket sieht jedoch die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, die Umsetzung dieser Maßnahme bis zum 1. Januar 2030 aufzuschieben.
 - Darüber hinaus wurden mehrwertsteuerliche Klarstellungen zum Erbringungsort der über die bzw. von der Plattformwirtschaft veranlassten - Vermittlungsleistungen (d.h. der Vermietungs- und/oder Beförderungsleistungen) eingeführt.

c. Einmalige MwSt-Registrierung:

- Diese Säule zielt, einerseits, auf die Ausweitung des Mechanismus der Einheitlichen Anlaufstelle ("OSS" - One-Stop Shop) und, andererseits, auf die Vereinfachung der Registrierungsverfahren für Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, ab. Mit dem 1. Januar 2027 wird dieses System auch B2C-Lieferungen von Elektrizität und Gas und, ab dem 1. Juli 2028, auch die grenzüberschreitende Warenlieferungen umfassen.
- Infolge der Umsetzung dieser Maßnahmen werden spätestens am 30. Juni 2029 die derzeit geltenden Vereinfachungen für Konsignationslager abgeschafft.
- Ebenfalls ab dem 1. Juli 2028 geht die Steuerschuldnerschaft für Umsätze, bei denen der Leistungserbringer in dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, weder ansässig noch für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist, vom Leistungserbringer auf den Leistungsempfänger (aufgrund der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bzw. des Reverse-Charge-Verfahrens) über. Dieses derzeit nur von einigen Mitgliedstaaten (darunter auch Rumänien) angewandte Verfahren wird für alle Mitgliedstaaten verbindlich werden.

Quelle: Richtlinie (EU) 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter.

3. Entwurf: Gesetz über die Einschränkung der - über sehr große Online-Plattformen erfolgende - Verbreitung illegaler Inhalte, die zu Hass aufstacheln oder die, in Bezug auf wichtige Angelegenheiten des nationalen Interesses, durch den böswilligen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie mit dem Ziel manipulieren, die öffentliche Meinung zu täuschen.

Am 05.03.2025 wurde der Gesetzentwurf zur Einschränkung der - über sehr große Online-Plattformen erfolgende - Verbreitung illegaler Inhalte, die zu Hass aufstacheln oder die, in Bezug auf wichtige Angelegenheiten des nationalen Interesses, durch den böswilligen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie mit dem Ziel manipulieren, die öffentliche Meinung zu täuschen, zur Beratung im Senat eingebracht.

Kernpunkte:

• Für Nutzerkonten, deren angegebene Tätigkeit oder Standort in Rumänien liegen, sind die Anbieter sozialer Netzwerke verpflichtet, ihre Inhaltsverbreitungsalgorithmen so anzupassen, dass potenziell schädliche Inhalte nicht an mehr als 150 Nutzer über die Online-Plattform übermittelt werden.



- Bei potenziell schädlichen Inhalten, die mit Nutzerkonten, deren angegebene Tätigkeit oder Standort in Rumänien liegt, verbunden sind, ist es den Anbietern sozialer Netzwerke untersagt, jegliche - oder überhaupt - Werbemaßnahmen durchzuführen.
- Für Nutzerkonten, deren angegebene Tätigkeit oder Standort in Rumänien liegen, sind die Anbieter sozialer Netzwerke verpflichtet, ihre Inhaltsverbreitungsalgorithmen so anzupassen, dass illegale Inhalte 15 Minuten nach ihrer Veröffentlichung entfernt werden und dadurch den Plattform-Algorithmen eine sog. Quarantänezeit einräumen, in der diese die Inhaltsart analysieren und klassifizieren.
- Potenziell schädliche Inhalte sind Inhalte aller Art, die zu Hass und Gewalt aufstacheln, in gefährlicher Weise fehlinformieren, Informationen manipulieren oder über wichtige Angelegenheiten des nationalen Interesses täuschen.

Quelle: Beim rumänischen Senat unter Nr. B61/2025 registrierter Gesetzentwurf

4. Offiziell: 18-monatige Frist für die Aktualisierung der NACE-Codes

Am 25.03.2025 ist der Regierungsbeschluss 284/2025 zur Änderung des Regierungsbeschlusses Nr. 656/1997 über die Genehmigung der *Klassifikation der Wirtschaftszweige der Volkswirtschaft* - NACE (im Nachstehenden "Beschluss" genannt) in Kraft getreten, der eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten für die Aktualisierung der NACE-Codes festlegt.

Schwerpunkte:

- Die Frist für die im Handelsregister vorzunehmende Aktualisierung des Unternehmensgegenstandes in Einklang mit der NACE Rev. 3 (fortgeschriebene Ausgabe der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der rumänischen Wirtschaft, genehmigt durch die Verordnung Nr. 377/17.04.2024 des Präsidenten des Nationalen Statistikinstituts) beträgt 18 Monate ab dem 25.03.2025 dem Veröffentlichungsdatum des Beschlusses im Amtsblatt Rumäniens Nr. 257/25.03.2025, Teil I.
- Während dieser Frist werden Behörden und öffentliche Einrichtungen sowohl die neue, überarbeitete Version als auch die alte, bisherige Fassung der NACE im Rahmen des Geschäftsverkehrs anerkennen und akzeptieren.
- Auch im Geschäftsverkehr mit anderen natürlichen oder juristischen Personen werden beide Versionen anerkannt und akzeptiert.

Quelle: Beschluss Nr. 284/2025 zur Änderung des Regierungsbeschlusses Nr. 656/1997 über die Genehmigung der Klassifikation der Wirtschaftszweige der Volkswirtschaft – NACE.

5. Große börsennotierte Unternehmen müssen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in ihrer Geschäftsleitung sicherstellen

Am 15.03.2025 ist das Gesetz Nr. 11/2025 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 24/2017 über Emittenten von Finanzinstrumenten und Marktoperationen ("Gesetz Nr. 11/2025") in Kraft getreten, in dem unter anderem festgeschrieben ist, dass in Rumänien ansässige große börsennotierte Unternehmen Regeln für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen und Führungsgremien einzuhalten haben.



Schlüsselpunkte:

- Diese Vorschriften rühren aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften her.
- Die Bestimmungen zielen darauf ab, wirksame Maßnahmen zur Beschleunigung von Fortschritten auf dem Weg zu einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis zu ergreifen, gelten jedoch nur für die Neubestellung von Direktoren und haben keine Auswirkungen auf bereits bestehende Geschäftsführungsverträge.
- Gilt nicht für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen.
- Bei der Neubestellung von Direktoren haben große börsennotierte Unternehmen bis zum 30. Juni 2026 eine der folgenden Zielvorgaben zu erfüllen:
 - der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts hat mindestens 40 % der Stellen nicht geschäftsführender Direktoren innezuhaben; die genaue Anzahl der Stellen nicht geschäftsführender Direktoren, bei der die Zielvorgabe als erfüllt gilt, entspricht der Anzahl, die dem Anteil von 40 % am nächsten kommt, 49 % aber nicht überschreitet.
 - der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts ist, unter allen Direktoren in Leitungsorganen unabhängig davon, ob sie geschäftsführende Direktoren oder nicht geschäftsführende Direktoren sind, auf mindestens 33 % zu erhöhen; die Anzahl aller Direktorenstellen, bei denen die Zielvorgabe als erfüllt gilt, entspricht der Anzahl, die dem Anteil von 33 % am nächsten kommt, 49 % aber nicht überschreitet.
 - Unternehmen, die die oben genannten Zielvorgaben nicht erreichen, haben ihr Verfahren zur Auswahl von Kandidaten für die Ernennung oder Wahl zu Direktoren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 11/2025 anzupassen.
- Ab 2025 haben Gesellschaften jährlich, bis zum 15. Juli eines jeden Jahres, der Finanzaufsichtsbehörde einen Bericht mit Angaben über die Geschlechtervertretung in ihren Leitungsorganen und Führungsgremien sowie über die zur Erreichung der oben genannten Zielvorgaben getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Quelle: Gesetz Nr. 11/2025 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 24/2017 über Emittenten von Finanzinstrumenten und Marktoperationen

6. Wichtige amtliche Änderungen des Gesetzes Nr. 129/2019 zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Am 13.03.2025 trat die Regierungseilverordnung Nr. 10/2025 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 129/2019 zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Kraft, mit der die Berichterstattungspflichten erweitert und neue Regeln für Kryptowährungen eingeführt werden.

Die wichtigsten Änderungen:

Der Begriff "virtuelle Währung" wird durch " Kryptowert" im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowertpapiere und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ("Verordnung über Märkte für Kryptowertpapiere") ersetzt, wonach Kryptowertpapiere digitale Darstellungen von Werten oder Rechten sind, die elektronisch unter Verwendung von Distributed-Ledger- oder vergleichbarer



Technologie übertragen und gespeichert werden können.

- Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 129/2019 zur Prävention und Bekämpfung der Geldwäsche gelten nicht für jene Kryptowerte, die ebenfalls von der Anwendung der Verordnung über Märkte für Kryptowerte ausgenommen sind (die Ausnahmen betreffen: bestimmte Merkmale des Anbieters von Kryptowerten z. B. EZB, Liquidatoren und Insolvenzverwalter, öffentlich-rechtliche internationale Organisationen usw.; die Einstufung der jeweiligen Kryptowerte als Finanzinstrumente, Einlagen, Fonds, Verbriefungspositionen, allgemeine oder Lebensversicherungsprodukte usw.; und die Einmaligkeit und Nichtfungibilität von Kryptowerten).
- Der Begriff "Anbieter digitaler Geldbörsen" wird durch den Begriff "Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen" ersetzt, der in der Verordnung über Märkte für Kryptowerte als jede Person definiert wird, die gewerbsmäßig Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt oder zur Erbringung dieser befugt ist.
- Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen werden ausdrücklich in die Kategorie der Finanzinstitute aufgenommen, was die Pflichten zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche betrifft, und diejenigen, die auch Kreditinstitute oder E-Geld-Institute sind, unterliegen der Aufsicht und Kontrolle durch die Rumänische Nationalbank.
- Es wird der Begriff der "selbst gehostete Adresse" eingeführt, der eine Distributed-Ledger-Adresse ist, die Verbindungen weder zu einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen noch zu einer außerhalb der EU ansässigen Einrichtung aufweist, die den Dienstleistungen eines Anbieters von Krypto-Dienstleistungen vergleichbare Dienstleistungen erbringt (private Kryptowerte-Geldbörsen).
- Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen, in deren Rahmen Krypto-Dienstleistungen mit einer Respondenzeinrichtung ausgeführt werden, die nicht in der Union ansässig ist und vergleichbare Dienstleistungen erbringt, werden zusätzliche Vorschriften zur Kenntnisnahme der Kunden eingeführt.
- Der Mindestbetrag eines Geldtransfers, der bestimmte Verpflichtungen im Hinblick auf die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auslöst, wird geändert und an die Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 angepasst (mindestens 1.000.- EUR). Für Anbieter von Kryptowerte- Dienstleistungen werden die Vorgaben zur Risikobewertung in dem Sinne erweitert, dass sie verpflichtet sind:
 - das Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko im Zusammenhang mit Transfers von Kryptowerten, die an eine selbst gehostete Adresse gerichtet sind oder von ihr ausgehen, zu ermitteln und zu bewerten:
 - interne Strategien und Verfahren zum Management der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken sowie interne Kontrollmechanismen einzuführen;
 - Maßnahmen zur Risikominderung und -beherrschung zu ergreifen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Gefahren stehen.
- In anderen Mitgliedstaaten zugelassene Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die ihrer Tätigkeit in Rumänien auf der Grundlage ihres in einer anderen Rechtsform, als über eine Zweigstelle, auszuübenden Niederlassungsrechts nachkommen und deren eingetragener Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, sind verpflichtet, zentrale Ansprechstellen auf rumänischem Hoheitsgebiet einzurichten und, innerhalb von fünf Tagen ab Tätigkeitsaufnahme, ggf. der Rumänischen Nationalbank, der Finanzaufsichtsbehörde oder aber dem Amt zur Bekämpfung der Geldwäsche die Kontaktdaten ihrer zentralen Ansprechstelle zu übermitteln.

Quelle: Regierungseilverordnung Nr. 10/2025 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 129/2019 zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtsetzungsakt.



Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

TPA Romania

Crystal Tower, Blvd. Iancu de Hunedoara, nr. 48, Sect.1, 011745 București

Tel: +40 21 310 06-69

www.tpa-group.ro www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten möchten, bitte abonnieren Sie unseren <u>Newsletter</u>.

Dan Iliescu Legal Services Partner

E-Mail:dan.iliescu@tpa-group.ro



Daniela Zar, Tax Partnerin

E-Mail: daniela.zar@tpa-group.ro



IMPRESSUM Informationsstand: Marz 2025. Diese Informationen wurden vereinfacht dargestellt und ersetzen nicht die individuelle Beratung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei <u>Dan Iliescu, Legal Partner</u> und <u>Daniela Zar, Tax Partner</u> von TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, 48, 011745 Bukarest, Rumänien. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Romania

Copyright @2025 TPA Romania, Blvd. lancu de Hunedoara, nr. 48, 011745, Bucharest, Romania